

Ulrich Kühn

## Wie bleibt die Kirche in der Wahrheit?

Eine lutherische Antwort

### I. Die Situation in den lutherischen Kirchen

#### 1. Die Stellung der Reformatoren

Eine Grundeinsicht der Reformatoren, die im 16. Jahrhundert im Streit um die Wahrheit mit den kirchlichen Autoritäten standen, läßt sich so formulieren: Daß die Kirche in der Wahrheit bleibt, ist durch ein formal legitimes Lehramt noch nicht definitiv garantiert. Auch die Träger kirchlicher Lehrautorität können in Irrtum fallen, ja selbst Konzilien können irren<sup>1</sup>. Und es steht der ganzen Gemeinde zu, über Lehre, die in der Kirche geschieht, zu urteilen<sup>2</sup>. Die Kirche bleibt nach reformatorischer Überzeugung in der Wahrheit, wenn sie der Heiligen Schrift und dem in ihr bezeugten Wort Gottes treu bleibt. Das reformatorische «sola scriptura» hat den Sinn, jedes eigene Gutdünken bei der Auslegung der Schrift auszuschalten und ihre Autorität zum Zuge kommen zu lassen, sowohl gegenüber den eigenen Gedanken des Auslegers wie auch gegenüber allem, was an herrschendem kirchlichen Verständnis die Aussagen der Schrift verdunkeln kann<sup>3</sup>.

Diese im Blick auf eine kirchliche Lehrautorität durchaus kritischen Aussagen schließen indessen nicht aus, daß die Reformation um die Notwendigkeit kirchlichen Lehrens weiß. Das Evangelium, das die Heilige Schrift bezeugt, ist ja eigentlich mündliche Verkündigung<sup>4</sup>. Es ist ein unveräußerliches Kennzeichen der Kirche, daß in ihr – durch dazu berufene Personen – das Evangelium «gelehrt» wird<sup>5</sup>. Die lutherische Reformation kennt darüber hinaus eine Art Lehrkontrolle, die durch die Bischöfe wahrzunehmen ist. Nach Art. 28 der Confessio Augustana gehört zur Aufgabe der Bischöfe «Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelium entgegen, verwerfen»<sup>6</sup>. Auch den Konzilien wird im Blick auf die kirchliche Lehre von Luther eine notwendige Funktion zuerkannt: Konzilien haben nach dem Maßstab der Schrift in aufkommenden

Streitfragen Urteile zu fällen<sup>7</sup>. Was die vier ersten Konzilien in dieser Hinsicht getan haben, schätzte Luther hoch ein und betrachtete es als maßgebend für die Kirche<sup>8</sup>.

Schon die Reformatoren selbst ließen es also nicht bei einem abstrakten «sola scriptura» bewenden, sondern sie sahen für das Bleiben der Kirche in der Wahrheit darüber hinausgehende kirchliche Strukturen als notwendig an.

#### 2. Das Bekenntnis in der lutherischen Kirche

Für die entstehenden und sich entwickelnden lutherischen Kirchen wurde bereits vom 16. Jahrhundert an ein weiterer Faktor entscheidend: die Bekenntnisschriften, die 1580 zum Konkordienbuch zusammengefaßt worden sind. Das Bleiben der Kirche in der Wahrheit wurde in der lutherischen Kirche zunehmend als Festhalten an den Bekenntnissen des Reformationsjahrhunderts (und denen der alten Kirche) verstanden. Das Augsburger Bekenntnis von 1530 spielte dabei eine besonders zentrale und grundlegende Rolle<sup>9</sup>. In den lutherischen Kirchen bilden bis heute neben der Heiligen Schrift die lutherischen Bekenntnisschriften die auch rechtlich verbindliche Lehrgrundlage<sup>10</sup>. Dieser «Bekenntnisstand» wird weithin in den Präambeln der Verfassungen lutherischer Kirchen festgestellt und teilweise durch Bestimmungen untermauert, denen zufolge das Bekenntnis unverändert bleibt und sein Inhalt nicht Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung sein kann<sup>11</sup>.

Daß Schrift und Bekenntnis nicht schlechthin gleichrangig sind, kommt in manchen Verfassungen durch eine differenzierte Terminologie zum Ausdruck. So wird etwa gesagt, daß das Evangelium in der Heiligen Schrift «gegeben» und in den Bekenntnissen «bezeugt» ist<sup>12</sup>. Diese terminologische Differenz erinnert an die ausführlichen Bestimmungen der Konkordienformel, also einer der Bekenntnisschriften selbst. In ihrem einleitenden Artikel «Über den summarischen Begriff, Regel und Richtschnur» stellt sie klar, daß «allein die Heilige Schrift der einzig Richter, Regel und Richtschnur» in der Kirche ist, während «die andere Symbola ... und angezogene Schriften... allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens» sind, wie die Heilige Schrift früher ausgelegt und falsche Lehre abgewehrt wurde<sup>13</sup>. Die spätere lutherische Dogmatik unterscheidet entsprechend zwischen «norma normans» (Schrift) und «norma normata» (Bekenntnis). Diese Differenz

hält das reformatorische «sola scriptura» in Erinnerung, allerdings so, daß die Bekenntnisse den Rang einer in der Kirche geltenden Anleitung zu sachgemäßer Auslegung der Heiligen Schrift haben. In diesem Sinne werden auch die ordinierten Amtsträger der lutherischen Kirchen auf Schrift und Bekenntnis als Grundlage und Maßstab ihrer Verkündigung und Lehre verpflichtet, und die, «die zur geistlichen Aufsicht in der Kirche bestellt sind», haben darauf zu achten, daß jene Verpflichtung auch eingehalten wird<sup>14</sup>.

### 3. Die sich aus der lutherischen Praxis ergebende Problematik

Die damit skizzierten Grundzüge der Lehrverantwortung in den lutherischen Kirchen werfen indessen Probleme auf, die weitergehender Überlegungen und Lösungen bedürfen.

Die Vielfalt und Gegensätzlichkeit der Auslegung von Schrift und Bekenntnis in Verkündigung und Lehre, die an Quantität und Qualität ein früher nicht gekanntes Ausmaß angenommen hat<sup>15</sup>, läßt die Frage, «was in der Kirche gilt», was die Kirche heute verbindlich lehrt, in ganz neuer Weise dringlich werden<sup>16</sup>. Offensichtlich genügt der bloße Hinweis auf Schrift und überliefertes Bekenntnis nicht, es bedarf neuer Antworten der Kirche, neuer gemeinsamer Aussagen, in denen die Stimme des Evangeliums heute im Sinne einer alle verbindenden «kommunitären Sprachregelung»<sup>17</sup>, als kirchlicher Konsensus, formuliert wird.

Eine weitere Herausforderung stellt die ökumenische Begegnung der Kirchen dar. Die überlieferten Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts haben die Lehre der lutherischen Kirche weithin in kontroverser Abgrenzung gegen andere Kirchen formuliert. In den letzten Jahrzehnten ist aber zunehmend deutlich geworden: Die Geschichte der Kirche, des Glaubens, der Theologie in vier Jahrhunderten und nicht zuletzt die ökumenischen Kontakte und Begegnungen selbst haben zu Entwicklungen und Veränderungen des Glaubensbewußtseins geführt; und sie haben die Möglichkeit eröffnet, den Glauben der lutherischen Kirche heute so zu formulieren, daß entscheidende Konvergenzen zu den anderen Kirchen und ihren dogmatischen Grundlagen sichtbar werden. Diese für das Verhältnis der Kirchen zueinander folgenreiche Einsicht nötigt irgendwann aber auch zu verbindlichen Lehrent-

scheidungen, etwa in Gestalt einer formellen Rezeption ökumenischer Dialogergebnisse.

Aber auch abgesehen von den genannten Herausforderungen bedürfen die überlieferten Bekenntnisse der Kirche – ebenso wie die Heilige Schrift – der Neuinterpretation. Die Aussagen dieser Texte, die in starkem Maße den Fragestellungen und der Begrifflichkeit des 16. Jahrhunderts verhaftet sind, müssen für die Kirche der Gegenwart neu erschlossen werden<sup>18</sup>. Das geschieht natürlich faktisch ständig bei der Verkündigung des Wortes Gottes, in der theologischen Forschung und Lehre, es geschieht auch in Form kirchlicher Handreichungen, Orientierungshilfen und «Denkschriften» zu aktuellen Fragen. Aber zu «geltender» kirchlicher Lehre kommt es dabei nicht. Die offizielle Lehrentwicklung in den lutherischen Kirchen ist über das 16. Jahrhundert nicht hinausgekommen und wird in den Verfassungen auf den damaligen Stand festgeschrieben. Dies ist in gewisser Weise dem Tatbestand in den orthodoxen Kirchen vergleichbar, deren offiziell gültige Lehre sich auf die Entscheidungen der altkirchlichen Konzilien beschränkt. Selbst die Barmer Theologische Erklärung von 1934 und die Leuenberger Konkordie von 1973 werden von den lutherischen Kirchen nicht als wirkliche Fortschreibung ihres Bekenntnisses gewertet<sup>19</sup>.

Dies ist aber offensichtlich ein unbefriedigender Zustand. Die Kirche braucht als Gemeinschaft derer, die unter dem apostolischen Wort durch die Zeiten wandern, gültige, von allen akzeptierte kirchliche Lehre als Ausdruck und Vergewisserung ihres gemeinsamen Hörens auf die Schrift, der Gemeinschaft ihres Bekennens in Vergangenheit und Gegenwart. Diese Lehre darf aber nicht lediglich die Form alter, überlieferter Bekenntnisse haben. Vielmehr bedarf das frühere Bekenntnis, um nicht den Geruch des Musealen zu erhalten (und dann von vielen in der Praxis *ad acta* gelegt zu werden), der dynamischen Fortführung und «Überholung» durch Bekenntnis und Konsensus der Kirche in je neuen geschichtlichen Situationen, so wie es in Barmen 1934 ansatzweise Wirklichkeit geworden ist.

## II. Bedingungen für das Bleiben der Kirche in der Wahrheit

Eine lutherische Antwort auf die Frage «Wie bleibt die Kirche in der Wahrheit?» hat bleibende Einsichten der Reformation hineinzunehmen in

die Überlegungen, wie die Kirche heute der Aufgabe eines verbindlichen Lehrens gerecht werden könnte. Es können diesbezüglich hier nur noch thesenartig einige Schlußfolgerungen aus dem bisher Dargelegten gezogen werden.

1. Die Kirche bleibt in der Wahrheit, wenn sie der Geist Gottes – seiner Verheißung entsprechend (vgl. 1 Tim 3,15) – in der Wahrheit erhält. Auch auf dem Boden lutherisch-reformatorischer Theologie ist es möglich, ja nötig, von einer «Unverirrlichkeit» der Kirche zu sprechen<sup>20</sup>. Solche «Unverirrlichkeit» der Kirche ist indessen *an keiner kirchlichen Institution definitiv festzumachen*. Die Reformation behält Recht darin, daß es keinen Ort in der Kirche gibt – auch ein Konzil nicht –, an welchem unter Garantie nichts als die Wahrheit geschehen und artikuliert werden kann, welcher also unter bestimmten Bedingungen von vornherein das Prädikat der «Unfehlbarkeit» in Anspruch nehmen kann<sup>21</sup>. Das Bleiben der Kirche in der Wahrheit ist – bei allem notwendigen menschlichen Bemühen auch um geeignete Strukturen der Wahrheitsfindung – letztlich ein unverfügbares Geschenk des Geistes Gottes.

2. Die Kirche bleibt in der Wahrheit, wenn sie dem biblischen Zeugnis treu bleibt, sich durch die Stimme der Väter zum Verstehen dieses Zeugnisses anleiten läßt und dadurch im Konsensus mit der Kirche durch die Jahrhunderte steht. Daß die Heilige Schrift in erster Linie durch sich selbst auszulegen ist, schließt also nicht aus, daß es eine sich durch die Geschichte der Kirche hindurchziehende *Gemeinsamkeit des Hörens auf die Schrift* gibt, die ihrerseits normative Bedeutung für die Kirche heute hat. Solcher Konsensus ist allerdings Kriterium für die Wahrheit wiederum nur insofern, als er seinerseits im Lichte der Schrift als deren sachgerechte Interpretation angesehen werden kann.

3. Die Kirche bleibt in der Wahrheit, wenn sie das überlieferte Zeugnis der Schrift und der kirchlichen Lehre sich *in der jeweiligen Gegenwart* neu aneignet und es neu zur Sprache bringt. Solches heutiges «Lehren» der Kirche kann mehrere Gestalten haben<sup>22</sup>: die Gestalt der Verkündigung in vielfältiger Form, die die Herzen und Gewissen trifft und – möglicherweise durch prophetische Weisung – den Leib Christi aufbaut; die Gestalt theologischer Lehre als Ergebnis methodisch disziplinierter Reflexion auf Ursprung, Geschichte, Inhalt und Ausdruck des christlichen Glaubens; in besonderen Fällen, wenn ein

entsprechender «*kairos*» kirchlichen Bekennens oder kirchlicher Besinnung gegeben ist, die Gestalt des kirchlichen Konsensus, der formuliert, was die kirchliche Gemeinschaft gemeinsam und verbindlich heute bekennen und aussagen kann. In allen Gestalten kirchlichen Lehrens schlägt sich der Vorgang der «Übersetzung» der in Schrift und Tradition überlieferten Botschaft in die jeweilige Gegenwart nieder, beginnend bereits im Neuen Testament selbst.

4. Die Kirche bleibt in der Wahrheit, wenn sie insbesondere auch für die Bildung und die Bewahrung von kirchlichem Konsensus und «gesunder Lehre» ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung hat. Grundlegend hierfür ist der umfassende *Prozeß einer «communicatio fidei»*<sup>23</sup> in den einzelnen Kirchen und zwischen den Kirchen. Das ist ein Vorgang, in welchem Bischöfe, Synoden, Fachtheologen, ordinierte Geistliche, andere kirchliche Mitarbeiter sowie Gemeinden an der Basis in einem vielfältigen innerkirchlichen und zwischenkirchlichen Austausch stehen. Dabei ist die Einbeziehung der Gemeinde in den Vorgang der Bildung und Bewahrung kirchlicher Lehre ein wichtiger reformatorischer Grundsatz und angesichts einer verbreiteten Bewußtseinsdiskrepanz zwischen Basis und Kirchenleitung von besonderer aktueller Bedeutung. Andererseits ist aber, in einer gewissen Gegenläufigkeit zu innerkatholischer Problematik, auch die Lehrverantwortung der Bischöfe über die Bestimmungen von Art. 28 der Confessio Augustana hinaus zu entfalten und etwa als eine besondere Verantwortung für die Einheit und Gemeinschaft des Glaubens und der Lehre innerhalb eines Kirchengebietes und zwischen den Kirchen zu beschreiben. Wesentlich bleibt indessen die «konziliare» Einbindung der bischöflichen Autorität innerhalb der einzelnen Kirche und in ökumenischer Weite. Eines offenen Gesprächs bedarf es gerade auch dort, wo um der Bewahrung der Einheit des Glaubens willen ein Schritt der Trennung sich als unvermeidlich herausstellt.

5. Die Kirche bleibt in der Wahrheit, wenn sie aus der Wahrheit lebt. Die Wahrheit, die die Kirche lehrt und bekennt, meint ja zutiefst einen Lebensvorgang, der aus Dem entspringt, der «die Wahrheit und das Leben» (Joh 14,6) ist. Gelehrte Wahrheit in der Kirche hat echte Verbindlichkeit nur in dem Maße, in dem sie *Ausdruck gelebter Wahrheit* ist, Ausdruck des «Zeugnisses vor Königen» (Ps 119,46) und Aus-

druck des Dienstes der Liebe. Das zeigt sich am kirchlichen Konsensus in spezieller Weise. Der Prozeß eines kirchlichen Konsensus erfordert ein Hören aufeinander, erfordert Selbstkorrektur auf allen Seiten, gemeinsames Fragen und Suchen, Respekt vor der Meinung des anderen,

aber auch brüderliche Auseinandersetzung, mit einem Wort: auch und gerade der Prozeß eines kirchlichen Konsensus muß aus der Liebe heraus geschehen. Es ist zumal hier deutlich, wie sehr die Kirche nur in der Wahrheit bleibt, wenn der Geist Gottes sie leitet.

<sup>1</sup> Vgl. M. Luther, Weim. Ausg. 1, 656; 39 I, 185.

<sup>2</sup> Vgl. Luthers Schrift «Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen» (1523), Weim. Ausg. 11, 408 ff.

<sup>3</sup> Die Hl. Schrift ist «sui ipsius interpres»: W.A. 7, 97; vgl. G. Ebeling, Wort Gottes und Tradition (Göttingen 1964) 125.

<sup>4</sup> Vgl. Luther: W.A. 10 I/1, 626.

<sup>5</sup> Vgl. Conf. Augustana Art. 7.

<sup>6</sup> Conf. Aug. 28, 21.

<sup>7</sup> W.A. 50, 615.

<sup>8</sup> Vgl. die Schrift «Von den Konziliis und Kirchen» (1539), W.A. 50, 488 ff.

<sup>9</sup> Vgl. z.B.: Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Neudr. d. Ausg. v. 1930), 5 ff.

<sup>10</sup> In manchen lutherischen Kirchen haben nicht sämtliche im Konkordienbuch zusammengestellten Dokumente Gültigkeit.

<sup>11</sup> Vgl. z.B. § 3 (3) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. Dez. 1950 (Fassung vom 11. Apr. 1960).

<sup>12</sup> So etwa in der in Anm. 11 genannten Verfassung.

<sup>13</sup> Die Bekenntnisschriften..., aaO. 769.

<sup>14</sup> So in der «Erklärung zur Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt» der VELKD v. 16. Juni 1956. Vgl. dazu: Wie lehrt die Kirche heute verbindlich? (red. v. U. Kühn): Die Zeichen der Zeit 1978, H. 9, 321 ff.

<sup>15</sup> Vgl. K. Rahner, Schriften zur Theologie 9, bes. 12 ff.

<sup>16</sup> Vgl. den 1. Teil des noch ungedruckten Werkstattberichtes «Verbindliches Lehren der Kirche», der im Sept. 1980 der Synode des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR vorlag.

<sup>17</sup> K. Rahner, Schriften zur Theologie 5, 68.

<sup>18</sup> Die Bemühungen um eine sachgerechte Dogmenhermeneutik sind in der katholischen Theologie weiter vorangetrieben als im evangelischen Raum.

<sup>19</sup> Im Zusammenhang der Annahme der Leuenberger Konkordie gab es eine Debatte darüber, ob einer luth. Kirche überhaupt das Recht zu einer solchen den Bekenntnisstand

tangierenden Entscheidung zustehe, und es wurde festgestellt, daß die Konkordie nicht den Rang eines Bekenntnisses hat. Die Barmer Theologische Erklärung (bzw. deren Verwerfungen) wird zwar in lutherischen Verfassungen erwähnt, aber ebenfalls nicht bei der Beschreibung des Bekenntnisstandes. Anders ist das z.B. in der Ev. Kirche der Union.

<sup>20</sup> Vgl. den Vorschlag H. Künigs, von «Indefektibilität oder Perennität in der Wahrheit» zu sprechen: Unfehlbar? (Einsiedeln 1970) 148 ff.

<sup>21</sup> Die Möglichkeit apriorisch unfehlbarer Sätze, nicht das Bewahrtwerden der Kirche in der Wahrheit, ist das für evangelisches Verständnis eigentlich Problematische an der Unfehlbarkeitslehre (vgl. auch O.H. Pesch, in: Papsttum als ökumenische Frage, München/Mainz 1979, bes. 209).

<sup>22</sup> Vgl. zum folgenden den in Anm. 16 genannten Werkstattbericht, 3.1. und 3.4.

<sup>23</sup> Vgl. A. Houtepen, «Lehrautorität» in der ökumenischen Diskussion: Verbindliches Lehren der Kirche heute (Beih. 33 z. Ök. Rundschau) (Frankfurt 1978) 140 ff., 179 ff.

## ULRICH KÜHN

1932 geboren. Studium der evangelischen Theologie in Leipzig, Promotion und Habilitation für Systematische Theologie ebenda. 1964 Ordination zum Pfarramt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Dozent für systematische und ökumenische Theologie am (Evgl.-Luth.) Theologischen Seminar in Leipzig. Mitglied der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Veröffentlichungen u.a.: Natur und Gnade. Untersuchungen zur deutschen katholischen Theologie der Gegenwart (Berlin 1961); Via caritatis. Theologie des Gesetzes bei Thomas von Aquin (Berlin und Göttingen 1965); Das Abendmahl in der ökumenischen Theologie der Gegenwart: Theol. Realenzyklopädie I (Berlin 1977) 145–212; Kirche (Handbuch System. Theol. 10) (Gütersloh 1980). Anschrift: Denkmalsblick 17, 703 Leipzig, D.D.R.